e) entweder alle Informationen in Absatz 4 Buchstabe d) oder eine Erklärung darüber, wo diese Informationen für die Öffentlichkeit zugänglich sind, in einer von den zuständigen Behörden bezeichneten Veröffentlichung enthalten sind oder in einer anderen von den zuständigen Behörden genehmigten gleichwertigen Form zugänglich sind;

f) alle in Absatz 4 Buchstabe d) vorgesehenen Unterlagen, gegebenenfalls die in Absatz 4 Buchstabe e) vorgesehene Erklärung sowie alle anderen Erklärungen, Beschreibungen, Plakate oder Dokumente, die die Zulassung der Wertpapiere des Emittenten zur amtlichen Börsennotierung bekanntmachen, den zuständigen Behörden vorgelegt und von diesen nach dem Ermessen der zuständigen Behörden entweder einer informellen Prüfung unterzogen oder formell genehmigt wurden, bevor sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden.

5. Wenn Unternehmen, deren Aktien zumindest während der letzten drei Jahre zum Handel an einem durch von amtlichen Organen anerkannte Stellen geregelten und beaufsichtigten nachgeordneten Markt zugelassen waren, die amtliche Notierung ihrer Wertpapiere in demselben Mitgliedstaat anstreben und den Anlegern vor dem Datum, an dem die amtliche Notierung wirksam wird, Informationen zur Verfügung stehen, die nach Ansicht der zuständigen Stellen im wesentlichen den in dieser Richtlinie geforderten entsprechen."

2. Der folgende Artikel 6a wird eingefügt:

„Artikel 6a

Die in Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe d) und Absatz 4 Buchstabe e) genannten Informationen sind ebenso wie alle anderen Erklärungen, Darstellungen, Plakate oder Dokumente, die die Zulassung der Wertpapiere des Emittenten zur amtlichen Börsennotierung bekanntmachen, in einer Sprache, die Investoren in dem gastgebenden Mitgliedstaat leicht verstehen können, zu veröffentlichen."

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten bringen die erforderlichen Maßnahmen zur Anwendung, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über den Zugang zur beruflichen Weiterbildung

(93/C 23/05)

KOM(92) 486 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 24. Dezember 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung [1] legt im ersten Grundsatz fest, daß die allgemeinen Grundsätze jedem einzelnen eine angemessene Ausbildung ermöglichen müssen. Dies betrifft vor allem die Notwendigkeit, die berufliche Grund- und Fortbildung und gegebenenfalls eine für die verschiedenen Abschnitte des Erwerbslebens angemessene Umschulung zu fördern, sowie jedem einzelnen durch ständige Einrichtungen zur beruflichen Weiterentwicklung die Möglichkeit zum beruflichen Aufstieg oder zur Qualifizierung für eine neue Berufsaufgabe auf höherer Ebene zu bieten.

Gemäß dem genannten Beschluß obliegt die Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze im Rahmen des EWG-Vertrags den Mitgliedstaaten und den zuständigen Gemeinschaftseinrichtungen.

---

[1] ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63.

Die Förderung von Humanressourcen durch berufliche Bildung wird als wesentliches Element zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft anerkannt, und der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Hannover am 27. und 28. Juni 1988 die Auffassung vertreten, daß die Vollendung des Binnenmarktes mit einer Verbesserung des Zugangs zur beruflichen Bildung einhergehen muß.

In der von den Staats- und Regierungschefs aus elf Mitgliedstaaten auf der Tagung des Europäischen Rates in Straßburg am 9. Dezember 1989 angenommenen Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer heißt es unter Ziffer 15:

„Jeder Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft muß Zugang zur Berufsausbildung haben und ihn während seines gesamten Erwerbslebens behalten. Die Bedingungen für den Zugang zur Berufsausbildung dürfen nicht aufgrund der Staatsangehörigkeit diskriminieren.

Die zuständigen öffentlichen Gebietskörperschaften, die Unternehmen oder die Sozialpartner müßten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Voraussetzungen für eine Fort- und Weiterbildung schaffen, die es jedem ermöglicht, sich insbesondere durch einen Bildungsurlaub umzuschulen, sich weiterzubilden und vor allem im Zuge der technischen Entwicklungen neue Kenntnisse zu erwerben."

Gemäß der Richtlinie 91/533/EWG des Rates (1) sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitnehmer über die arbeitsvertraglichen Bedingungen zu unterrichten.

Die berufliche Weiterbildung ist ein ständiges Anliegen der Sozialpartner im Rahmen des Sozialen Dialogs.

So haben die Sozialpartner in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 6. März 1987 über Ausbildung und Motivation, Information und Konsultation erklärt, daß betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen den Arbeitnehmern eine rasche und ständige Anpassung an die strukturellen Veränderungen des Unternehmens ermöglichen müssen. Dieser Gedanke wurde in der Gemeinsamen Stellungnahme vom 13. Februar 1990 zur Schaffung eines Europäischen Raumes der beruflichen und geographischen Mobilität und zur Verbesserung der Funktionsweise des Arbeitsmarktes in Europa aufgegriffen. Außerdem wurde dieses Konzept in der Stellungnahme vom 19. Juni 1990 über allgemeine Bildung, Erstausbildung, berufliche und Erwachsenenbildung weiterentwickelt.

Am 21. September 1991 haben die Sozialpartner eine gemeinsame Stellungnahme zu den Maßnahmen abgegeben, die für den breitestmöglichen Zugang zur beruflichen Bildung notwendig sind, wobei sich diese Stellungnahme auf die gemeinsame Stellungnahme über Bildung und berufliche Bildung vom 19. Juni 1990 stützt.

Die Vereinbarung der Sozialpartner auf europäischer Ebene vom 31. Oktober 1991 sieht die Möglichkeit einer Verlängerung der gemeinsamen Stellungnahmen vor, und der Soziale Dialog kann zu vertraglichen Beziehungen einschließlich solcher Abkommen führen.

Am 6. September 1990 haben der Europäische Gewerkschaftsbund und der Europäische Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft eine europäische Rahmenvereinbarung über Ausbildung in Unternehmen der öffentlichen Hand geschlossen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat am 22. Oktober 1992 einen Informationsbericht über „berufliche Bildung: die Förderung der beruflichen Qualifikation als strategisches Instrument zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft" angenommen.

Auf europäischer Ebene wurden Aktionen grenzübergreifender Kooperation eingeleitet.

Diese Aktionen sind im Beschluß 90/267/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über ein Aktionsprogramm zur Förderung der beruflichen Weiterbildung in der Europäischen Gemeinschaft (FORCE) (2) sowie im Beschluß 89/657/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über ein Aktionsprogramm zur Förderung von Innovationen in der Berufsbildung in der Folge des technologischen Wandels in der Europäischen Gemeinschaft (EUROTECNET) (3), geändert durch den Beschluß 92/170/EWG (4), vorgesehen.

Weiterhin sind diese Aktionen auch im Beschluß 89/27/EWG des Rates vom 16. Dezember 1988 über die Verabschiedung der zweiten Phase des Programms über Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie (COMETT II) (1990—1994) (5) sowie im Beschluß 91/387/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Änderung des Beschlusses 87/569/EWG über ein Aktionsprogramm für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben (PETRA) (6) vorgesehen.

Derartige Maßnahmen sind auch in der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates (7) vom 19. Dezember 1988 vorgesehen, die Ausführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 enthält, was den Europäischen Sozialfonds betrifft.

Die demographische Entwicklung wird zu einer deutlichen Verringerung der Zahl der jugendlichen Arbeitsmarktneulinge in der Gemeinschaft führen, was im Zusammenhang mit den Veränderungen in der Arbeitsumwelt letztlich eine Aktualisierung und verstärkte Anpassung der Qualifikationen der Erwerbsbevölkerung zur Folge haben muß.

(1) ABl. Nr. L 288 vom 18. 10. 1991, S. 32.

(2) ABl. Nr. L 156 vom 21. 6. 1990, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989, S. 29.
(4) ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1992, S. 51.
(5) ABl. Nr. L 13 vom 17. 1. 1989, S. 28.
(6) ABl. Nr. L 214 vom 2. 8. 1991, S. 69.
(7) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 21.

Auf europäischer Ebene ist festzustellen, daß die Schwierigkeiten der Frauen beim Zugang zur Beschäftigung zum großen Teil auf einen eingeschränkten Zugang zur beruflichen Bildung zurückzuführen sind. Besondere Anstrengungen sind daher einem effektiven Zugang zur beruflichen Weiterbildung zu widmen.

Die Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung muß sich auf die in den Mitgliedstaaten bereits verfügbaren Instrumente stützen, unter Berücksichtigung der Unterschiede in den nationalen Rechtssystemen und Gepflogenheiten, der rechtlichen Befugnisse der Beteiligten und der Vertragsautonomie. Die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen sollten möglichst vielfältig und zahlreich sein. Im Hinblick auf die Gemeinschaftscharta über die sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer und in Anbetracht der länderübergreifenden Dimension der Aktion sollten sich diese Maßnahmen in den Gesamtrahmen einfügen und auf Gemeinschaftsebene unterstützt werden. Es ist schließlich von wesentlicher Bedeutung, ein Zusammenwirken der Mittel und der Partnerschaftsbeziehungen zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor zu erreichen.

Der Beratende Ausschuß für die berufliche Bildung wurde gehört. Er hat die strategische Bedeutung der betrieblichen Weiterbildung sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Gemeinschaft als auch die Notwendigkeit, daß die Gemeinschaft eine aktive Rolle in diesem Bereich spielen muß, erkannt —

EMPFIEHLT:

I. daß die Mitgliedstaaten ihre Politik der beruflichen Bildung verstärken, um sicherzustellen, daß jeder Arbeitnehmer der Gemeinschaft Zugang zur beruflichen Weiterbildung hat und diese während seines gesamten Erwerbslebens fortsetzen kann;

II. damit der Zugang wirkungsvoll und möglichst breit angelegt wird, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen mit folgender Zielsetzung ergreifen bzw. verstärken:

i) Es sollte sichergestellt werden, daß die Unternehmen den Qualifikationen und der beruflichen Weiterbildung ihrer Belegschaft Vorrang einräumen, indem sie der Unternehmensgröße und den Unternehmenszielen angemessene Ausbildungspläne und -programme entwickeln. Bei der Erstellung dieser Pläne und Programme ist den verfügbaren Humanressourcen, der Arbeitsorganisation, den in Zukunft benötigten Qualifikationen und dem zu erwartenden industriellen und technologischen Wandel Rechnung zu tragen.

ii) Insbesondere zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen sollten besondere Anreize und Hilfen vorgesehen werden. Darunter fallen z. B. Hilfen für die Ausbildungsberatung sowie finanzielle und steuerliche Anreize. Diese sollen den KMU helfen, ihre Bedürfnisse zu ermitteln, eine Ausbildungsstrategie auszuarbeiten, anzuwenden und diese zu beurteilen. Die KMU sollten ferner die für ihre Entwicklung notwendige und der speziellen Situation der Beschäftigten solcher Unternehmen angepaßte berufliche Weiterbildung sicherstellen können, was vor allem gewährleisten soll, daß die in den folgenden Abschnitten beschriebenen Maßnahmen ausreichend berücksichtigt werden.

iii) Für Unternehmen, die mit einem Prozeß industriellen Wandels konfrontiert sind, sollten spezifische Anreize und Hilfen vorgesehen werden, um die Ausbildung und Umschulung der Beschäftigen zu fördern.

iv) Die berufliche Weiterbildung sollte zu einem entscheidenden Faktor regionaler Entwicklungen ausgebaut werden. In diesem Rahmen sollten ländliche Gebiete und die spezifischen Bedürfnisse der Arbeitnehmer und der Unternehmen dort besonders berücksichtigt werden. Außerdem wird empfohlen, die Schaffung von Ausbildungskonsortien insbesondere auf regionalem und lokalem Niveau zu unterstützen, die mit der Analyse des Ausbildungsbedarfs des Unternehmens und der Beschäftigten beauftragt wären und Informationen über Ausbildungsmöglichkeiten weitergeben müßten, um so Angebot und Nachfrage so weit wie möglich anzunähern.

v) Die Arbeitnehmer sollten, insbesondere bei ihrer Einstellung, über die Weiterbildungspolitik und -programme des Unternehmens unterrichtet werden. Diese Information müßte vor allem die Regeln und Bedingungen für den Zugang zur vom Unternehmen selbst und/oder in Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen organisierten beruflichen Weiterbildung betreffen. In den Bedingungen müssen auch die Regelungen für Abwesenheit wegen der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen, der Ablegung von Prüfungen und wegen Bildungsurlaub enthalten sein.

vi) Die Arbeitnehmer sollten auf Wunsch die Möglichkeit haben, eine Bewertung ihres Ausbildungsbedarfs sowie ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse vornehmen zu lassen. Diese Bewertung, deren Ergebnisse Eigentum des Arbeitnehmers sind und dem Datenschutz unterliegen, sollte von dem Unternehmen und/oder in Zusammenarbeit mit spezialisierten öffentlichen Stellen erstellt werden.

vii) Die Arbeitnehmervertreter oder die Arbeitnehmer selbst sollten verstärkt über die Erstellung und Durchführung der Ausbildungspläne und -programme des Unternehmens unterrichtet und dazu gehört werden.

viii) Der Zugang von Arbeitnehmern zu beruflicher Weiterbildung von angemessener Dauer, die zu anerkannten Qualifikationen führt, sollte gefördert werden. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß die Weiterbildung breit angelegt wird und dazu befähigt, die Weiterentwicklung der Produktionssysteme und der Arbeitsorgani-

sation sowie die Konsequenzen der Verwirklichung des Binnenmarktes im Hinblick auf das wirtschaftliche, technologische und soziale Umfeld des Unternehmens vorherzusehen und zu bewältigen.

ix) Fernunterricht, offenes Lernen, multimediale Methoden sowie autodidaktische Lehrmittel sollten unterstützt werden.

x) Den Arbeitnehmern mit dem niedrigsten Ausbildungsstand sollte unabhängig von ihrem Status, die Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen ermöglicht werden, damit sie ein erstes Qualifikationsniveau erreichen und ein Grundwissen erhalten, das es ihnen ermöglicht, die neue Technologien zu meistern. Besondere Aufmerksamkeit gebührt außerdem dem Zugang von Arbeitnehmern, die seit einer gewissen Zeit nicht an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen konnten, sowie von Arbeitnehmern mit Behinderungen und solchen, denen am stärksten ein Arbeitsplatzverlust droht.

xi) Der Zugang von Frauen und ihre aktive Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen sollten verstärkt gefördert werden. Dies insbesondere für auf den Arbeitsmarkt zurückkehrende Frauen, um deren Erstausbildung zu erweitern und so die Auswahl der ihnen offenstehenden Berufe zu vergrößern.

xii) Der Zugang von Arbeitslosen zur beruflichen Weiterbildung und ihre Teilnahme daran sollten verstärkt werden. Besonderen Vorrang sollten dabei jungen Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen genießen, deren berufliche Eingliederung bzw. Wiedereingliederung es zu fördern gilt, und zwar insbesondere durch die Herstellung einer Verbindung zwischen der Erstausbildung und der beruflichen Weiterbildung sowie duch die verstärkte Einbeziehung von Unternehmen in die Ausbildung.

xiii) Beim Zugang aller Arbeitnehmer der Gemeinschaft zur beruflichen Weiterbildung darf es keinerlei Diskriminierung geben.

III. Der Rat fordert die Kommission auf, die Kooperation mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern zu verstärken, um die Verwirklichung der unter Punkt II genannten Ziele zu fördern.

Hierzu wird die Kommission aufgefordert, unter weitgehender Nutzung der Möglichkeiten des Aktionsprogramms und der Gemeinschaftsinitiativen im Bereich der beruflichen Bildung:

— vergleichende Informationen über die Systeme der beruflichen Weiterbildung sowie über Maßnahmen und Methoden, die zur Integration von jungen Arbeitsuchenden und Langzeitarbeitslosen eingesetzt werden, zu verbreiten und auszubauen;

— den Austausch von Erfahrungen und Verfahren der beruflichen Weiterbildung zu verstärken;

— den Wissenstransfer zwischen den Mitgliedstaaten über transnationale Partnerschaften und Netze insbesondere zugunsten der Regionen, Sektoren, Unternehmensgruppen und Arbeitnehmerkategorien zu fördern, für die der Zugang zur beruflichen Weiterbildung am wenigsten entwickelt ist.

Die Kommission wird weiterhin aufgefordert, den Sozialpartnern auf europäischer Ebene alle nützlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und ihre Bemühungen im Rahmen des Sozialen Dialogs zu unterstützen, die Diskussion über den Zugang zur beruflichen Weiterbildung zu vertiefen und ihre gemeinsamen Standpunkte zu verlängern, wobei dieser Dialog auch zu vertraglichen Beziehungen einschließlich Abkommen führen kann.

IV. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, der Kommission einen Bericht vor dem 30. Juni 1995 zu übermitteln, der die Maßnahmen in Anwendung von Punkt II beschreibt. Dieser Bericht müßte Teil jedes Berichts gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Beschlusses 90/267/EWG sein.

Der mit Beschluß 92/170/EWG eingesetzte Beratende Ausschuß EUROTECNET — FORCE müßte aufgefordert werden, zu diesen Berichten Stellung zu nehmen.

Die Kommission wird aufgefordert, auf der Grundlage dieser Berichte und der Ergebnisse des sozialen Dialogs vor dem 30. Juni 1996 einen Gesamtbericht über den Stand des Zugangs zur beruflichen Weiterbildung in der Gemeinschaft vorzulegen, in dem die Ergebnisse aufgrund der Maßnahmen gemäß Punkt II aufgeführt werden. Dieser Bericht müßte dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Ausschuß für den sozialen Dialog vorgelegt werden, wenn die Sozialpartner dies wünschen.

Der Rat fordert die Kommission auf, auf der Grundlage der Schlußfolgerungen dieses Berichts alle geeigneten Vorschläge im Hinblick auf eine Verbesserung des Zugangs der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft zur beruflichen Weiterbildung vorzulegen.

V. Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten sowie an die Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene gerichtet.